



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni

Bereich Chemikaliensicherheit
Kontaktperson M. Coco
Telefon direkt 081 257 26 80
E-Mail monica.coco@alt.gr.ch

Amt für Lebensmittelsicherheit und
Tiergesundheit Graubünden
Chemikaliensicherheit
Planaterrastrasse 11
7001 Chur

MITTEILUNGSFORMULAR FÜR CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON NACH CHEMV
MUTATIONSMELDUNG

ANGABEN ZUM BETRIEB, DER BETRIEBSSTÄTTE ODER BILDUNGSSTÄTTE

Firma/Filiale:

Adresse:

PLZ / Ort:

ANGABEN ZUR CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Funktion:

Telefon:

e-Mail:

GRUND FÜR DIE MUTATIONSMELDUNG

- Änderung des Firmennamens
- Änderung der verantwortlichen Person
- Hersteller oder Importeur, mit Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- Änderung der Abgabe von Chemikalien an berufliche oder gewerbliche Verwender
- Änderung der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien an das Publikum

Berufliche oder gewerbliche Verwendung von

- Begasungsmitteln zur Schädlingsbekämpfung
- Holzschutzmitteln gegen Schädlinge in Wohnbauten im Auftrag Dritter
- Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter
- Mitteln/Verfahren zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern

RICHTIGKEIT DER ANGABEN

Datum:

Unterschrift:

AUFGABEN DER CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie soll sicherstellen, dass

- die Weisungen der Vollzugsbehörden den verantwortlichen Stellen des Betriebes zugeleitet werden,
- die Vollzugsbehörden die Auskünfte erhalten, die sie zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung benötigen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten gemäss der Chemikaliengesetzgebung kennen.

Ausserdem soll sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Chemikalienverordnung (SR 813.11), Artikel 74

Verordnung des EDI über die Ansprechperson (SR 813.113.11)

FRISTEN

Änderungen in den Angaben sind jeweils innert 30 Tagen mitzuteilen.